

Maßnahmen in der Coronakrise

Die in stereo Knauft & Schaar Steuerberater GbR hat sich auf die steuerliche Beratung von Medienberufen spezialisiert deutschlandweit. Die in der Gesellschaft tätigen Berater*innen sind ausgewiesene Spezialisten auf diesem Gebiet und sind als Autor*innen für verschiedene Fachzeitschriften zur Verfügung und unterstützen Berufsverbände der Medienbranche (z.B. Journalist*innen) bei steuerlichen Problemen.

Die Coronakrise ist allgegenwärtig. Kaum eine Branche wird davor verschont bleiben. Konzerte und Veranstaltungen, Filmproduktionen werden verschoben, Bars und Kneipen werden geschlossen, Reisebeschränkungen werden auferlegt, um so weit wie möglich heruntergefahren, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Besonders hart und unerwartet trifft die Krise die Medien- und Kulturbranche. Aber auch für alle anderen stellt die derzeitige Situation eine große Herausforderung dar. Die Krise ohne Existenzgefährdung zu überstehen? Die Bundesregierung hat am 13. März 2020 ein erstes Maßnahmenpaket für die folgenden vorstellen.

1. Kurzarbeitergeld

Da Unternehmer*innen bzw. Selbstständige das Betriebsrisiko tragen, sind auch im Falle von erheblichen Umsatzeinbußen Arbeitnehmer weiter zu zahlen. Um die Arbeitsplätze während der Krise zu sichern, werden bis Anfang April die Kurzarbeitergehälter angepasst. Dabei werden die Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld erleichtert:

- Von der Kurzarbeit müssen mindestens 10 Prozent der Arbeitnehmer betroffen sein
- Teilweiser oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau von negativen Arbeitszeitsalden
- Auch für Leiharbeiter*innen
- Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit.

Wird mit dem Arbeitnehmer*innen Kurzarbeit vereinbart, ist dies gegenüber der Bundesagentur für Arbeit anzuzeigen.

Weiterführende Informationen zum Kurzarbeitergeld finden sich auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit unter <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

2. Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen und Selbstständige

Um die Liquidität von Unternehmer*innen und Selbstständigen zu schonen, können folgende Anträge beim Finanzamt ges

- Anträge auf Stundungen und Ratenzahlungen bei Steuerzahlungen
- Anträge auf Herabsetzung der laufenden Einkommens, Gewerbe- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Festsetzung von Säumniszuschlägen bis zum 31. Dezember 2020

Auf die Abgabe der vierteljährlichen oder monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung sowie auf die Entrichtung der Umsatzsteuer wird verzichtet werden. Es bleibt abzuwarten, ob und wie hier die Regelungen noch gelockert werden.

Um den Cash Flow nicht zusätzlich zu belasten, sollten Unternehmer und Selbstständige frühzeitig Kontakt mit ihrem steuerlichen Berater*in aufnehmen, um die Vorauszahlungen kurzfristig anzupassen bzw. die entsprechenden Stundungsanträge zu stellen. Die nächste Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das 2. Quartal 2020 ist am 15. Mai 2020 fällig. Die Einkommens- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen für das 2. Quartal 2020 sind ebenfalls am 15. Mai 2020 fällig. Darüber hinaus würde grundsätzlich auch die Möglichkeit bestehen, die Vorauszahlungen rückwirkend zum 1. Quartal 2020 zu beantragen. Dies ist im Einzelfall mit Ihrem steuerlichen Berater*in zu besprechen.

Da die Besetzung in den Finanzämtern zurzeit auch nur auf Sparflamme läuft, darf nicht mit einer schnellen Bearbeitung gerechnet werden.

3. KfW- Kredite

Aufgrund des Coronavirus werden vorerst alle Veranstaltungen, Konzerte, Filmdrehs etc. verschoben oder abgesagt. Die Unternehmer und Selbstständige einen massiven Umsatzrückgang erleiden. Gleichzeitig sind aber die Fixkosten (z. B. Miete, Personal) weiterhin zu zahlen. Dadurch kommen Unternehmer und Selbstständige in Liquiditätsschwierigkeiten. Die KfW-Bank Kredite zu günstigen Konditionen an.

Weiterführende Informationen zu den Kreditmöglichkeiten finden sich auf der Webseite der KfW-Bank:
<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Weiterhin plant die Bundesregierung einen Insolvenzschutz für Unternehmer*innen und Selbstständige, die unter den Auswirkungen des Coronavirus leiden. Sofern die Hilfemaßnahmen bei den Unternehmern oder Selbstständigen nicht rechtzeitig ankommen, soll diese beantragt werden.

Die Weiterverbreitung von Krankheiten soll durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) verhindert werden. Sind Arbeitnehmer*innen aufgrund von Coronaverdachtsfällen vom Beschäftigungsverbot (Quarantäne) betroffen, stehen ihnen nach § 56 IfSG Entschädigungen zu. Dies ist besonders für Selbstständige, die sich zwar nicht in Quarantäne befinden, aber denen wegen Betriebsschließungen der Verdienst wegbrechen. Für sie kann der geplante Notfallfond für Klein- und Mittelunternehmen interessant sein, der bei Verfall von Pachtverhältnissen helfen soll. Einzelheiten sind hierzu leider noch nicht bekannt.

Eine weitere Möglichkeit, um die Liquidität des Unternehmer*in oder des Selbstständigen zu schonen, ist die Beantragung von Krankenversicherungsbeträgen. Bei der Künstlersozialkasse ist eine Reduzierung der Bemessungsgrundlage problemlos möglich. Ein höheres Einkommen gerechnet werden kann, ist dies der Künstlersozialkasse umgehend anzuzeigen. Bei der gesetzlichen Krankenversicherung kann der Beitrag gesenkt werden, wenn das aktuelle Einkommen um mehr als 25 Prozent von dem Einkommen aus dem letzten Steuerbescheid) abweicht. In diesem Fall ist der Krankenkasse als Nachweis ein Vorauszahlungsnachweis vorzulegen.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Situation entwickeln wird, und welche Maßnahmen von der Bundesregierung ergriffen werden: www.medienvorsorge.de

Sonderstatus Schauspieler*innen

Wichtig: Schauspieler*innen sind keine selbständigen Künstler*innen, deren Unterstützung manche Kulturpolitiker*innen fordern. Schauspieler*innen sind kurz befristet Beschäftigte, für die es aber keine Lohnfortzahlung-oder Kurzarbeiter-Lösung gibt. Sie sind noch mal intensiv mit einem eigenen Beitrag. Gute Infos findet Ihr wie immer beim: www.bffs.de

Zur Corona-Pandemie informiert Euch ebenfalls Peter Hartig von (Crew United) regelmäßig auf unserem Gemeinschaftsblog: www.out-takes.de

Update vom 24. März 2020

Soforthilfe für Künstler*innen: Freischaffende, professionelle Künstler*innen erhalten eine existenzsichernde Einmalzahlung von 9.000 Euro. Mit dieser Soforthilfe in Höhe von zunächst fünf Millionen Euro unterstützt die Landesregierung freischaffende, professionelle Künstler*innen, die durch die Absage von Engagements in finanzielle Engpässe geraten. Die Soforthilfe kann mittels eines einfachen Antrags bei den Bezirksregierungen beantragt werden und muss später nicht zurückgezahlt werden.

Kernpunkte der Soforthilfen:

Finanzielle Soforthilfen (Zuschüsse) für kleine Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten gelten für alle Wirtschaftsbereiche und Angehörige der Freien Berufe. Im Einzelnen ist vorgesehen:

- bis 9000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten,
- bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten.

Hier findet Ihr die Maßnahmen für Künstler und Kreative im Überblick:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/hilfen-fuer-kuenstler-und-kreative->

Das Soforthilfe-Programm sieht für Solo-Selbstständige (in Ergänzung zu den Länderprogrammen) nicht zurückzahlbare E und bis zu 9.000 Euro vor, die allerdings in der Steuererklärung 2020 auftauchen müssen. Damit sollen die wirtschaftliche abgedeckt und akute durchlaufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten entstandene werden. (Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann ein nicht ausgeschöpfter Zuschuss auch für werden.) Dieses Pandemie-Überbrückungsgeld ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft: Der Schadensfall muss sein und das Unternehmen darf vor dem März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein.

(Quelle: [Mitgliederbrief der ver.di-Selbstständigen](#) vom 24.03.2020)

Produzentenallianz und Verdi sowie Bundesverband Schauspiel (BFFS) haben sich angesichts der Coron Kurzarbeits-Tarifvertrag geeinigt. Blitzschnell sei das am virtuellen Verhandlungstisch passiert, heißt es in der Pressem Aufstockung des Kurzarbeitergeldes für Schauspieler*innen und Filmschaffende vor, wenn Filmdrehs wegen der C abgesagt werden. Und er soll Planungssicherheit geben. „In den vergangenen Tagen hat die Bedrohung durch Covid 19 auch zur Fortführung von Dreharbeiten unter extrem belastenden Umständen. Der Gesundheitsschutz müsse Vorr Überlegungen“, sagte Christoph Schmitz von Verdi. Mit dem Kurzarbeitstarifvertrag sei dies nun auch wirtschaftlich für Detail: Die tarifgebundenen Produktionsfirmen verpflichten sich, Schauspieler*innen das Kurzarbeitergeld auf die individu höchstens jedoch auf 90 Prozent der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze aufzustocken. Abweichend davon sind beschäftigten Filmschaffenden die Tarifgagen entscheidend, höchstens jedoch die einschlägige Beitragsbemessungsgre zwingend für alle Kurzarbeits-Maßnahmen an Filmsets bei tarifgebundenen Produktionen direkt nach Unterzeichnung de 2020. Sie sind frühestens kündbar zum 30. Juni 2020. Vorher vereinbarte Kurzarbeit ab dem 1. März 2020 ka Produktionsunternehmen unter die Regeln des Tarifvertrags fallen und damit verbessert werden. In einer Rundmail rät morgen warten, bis sie Kurzarbeit zustimmen, und bei der Unterschrift aufs Datum zu achten: Erst ab 25. März gilt der K nur in tarifgebundenen Produktionen. Wie viele das sind, ist ein Branchen- geheimnis.

Update vom 25.März 2020

In nur sieben Tagen haben sich die Tarifparteien (ver.di, BFFS und die Produzentenallianz) auf den „Kurzarbeits-Tarifv Produktionsunternehmen“ geeinigt, der mit dem 25. März in Kraft tritt. Anwendung findet der Tarifvertrag für alle tarifge Schauspieler, die auf Produktionsdauer beschäftigt sind. Ständig Beschäftigte sind ausdrücklich vom Anwendun Tarifregelung ermöglicht es nun den Produzenten und dem Produktionsunternehmen, Kurzarbeit auf Grundlage von Notwendigkeit einer Vereinbarung entfällt. Der Tarifvertrag ergänzt die bestehenden gesetzlichen Regelung Beschäftigungssicherung zur Vermeidung einer vorzeitigen Beendigung der Arbeitsverhältnisse. Dementsprechend ist ein 6.1 vorgesehen. Zudem soll die Beschäftigungssicherung auch in den Fällen gelten, in denen die befristeten Arbeitsverhält während der Laufzeit der Kurzarbeit enden. Allerdings gehen die Parteien dabei davon aus, dass nach Ende der Kurza unveränderten arbeitsvertraglichen Bedingungen fortgesetzt wird.

Hier gibt es alle Infos dazu: <https://www.verdi.de/presse/pressemitteilungen>

Update 30. März 2020

Der BFFS hat die häufigsten Fragen zur aktuellen Corona-Krise beantwortet. Sie betreffen die Sparten Bühne, Film/Fer Hier eine eine Zusammenfassung der Punkte, alle Fragen und Anwtor <https://www.bffs.de/corona-haeufige-fragen-zu-arbeitsbedingungen>

Als (solo-)selbstständig*e Schauspieler*in (wenn Ihr eigene Lesungen oder andere Projekte produziert, als Co Schauspieltruppe haftet ect.) habt Ihr die Möglichkeit, für drei Monate einen Betrag in Höhe von bis zu 9.000 € (von 0 bis 5 (von 6 bis 10 Angestellten) zu erhalten. Hierbei handelt es sich um nicht zurück zu zahlende Gelder. Die Abwicklung soll u

Wenn Ihr noch keinen Vertrag unterschrieben haben und nun keine Angebote mehr erhaltet oder ein eigenes Pro verschoben wurde, habt Ihr folgende Möglichkeiten:

Ihr könnt euch auf erleichterte Weise Leistungen zur Grundsicherung des Lebensunterhaltes beantragen. Die g verabschiedet der Deutsche Bundestag am 27.03.2020. Einzelheiten hierzu werden in den nächsten Tagen veröffentlicht.

Bei der Grundsicherung (ALG II) gilt, für einen befristeten Zeitraum bis September, dass Rücklagen nicht zuerst aufgebra Grundsicherung greift. Miet- und Nebenkosten werden in ihrer tatsächlichen Höhe übernommen.

Außerdem hat die Bundesregierung anlässlich der Corona-Krise am Montag ein Hilfsprogramm von mehr als 40 Solo-Selbstständige beschlossen, um die Betriebe der Kleinstunternehmen zu retten.

Wenn Ihr einen Vertrag unterschrieben habt, habt Ihr ein Recht auf Bezahlung nach Vertrag. Das Risiko des Ausfalls kann sein, dass die Produktion Kurzarbeit für Euch anmeldet, das bedeutet: In dem Fall würde die Agentur für Arbeit 60% des Nettogehalts tragen und der Arbeitgeber die Zahlung gegebenenfalls aufstocken.

Aus den Corona-Brancheninfos von Peter Hartig: Vor „falschen rechtlichen Hinweisen“, warnt der Bundesverband Schauspiel an mehreren Stellen gegen den neuen Kurzarbeits-Tarifvertrag „gestreut“, von Personen, die „nicht über die notwendige fachliche Kompetenz verfügen“. Das Problem ist uns bekannt, wir hatten darum am Freitag in der Brancheninfo empfohlen, erst die Einschätzung der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere die Stellungnahmen der anderen Berufsverbände. Auf offene Fragen und Unklarheiten hatte in den vergangenen Tagen die Bundesagentur für Arbeitsrecht hingewiesen – auch ein Anwalt, der die Seite der Produzentenallianz vertritt, nannte die Umsetzung des neuen Vertrags sehr problematisch.“

Da beide offenbar über die notwendige fachliche Kompetenz für ihre Kritik verfügen, ist die Antwort auch heute nicht klar. Wir hoffen, dass die Seiten Betroffener nicht ab. Gerne würden wir gemeinsam Licht ins Dunkel bringen und den BFFS darum gebeten, auf die Fragen zu antworten. Eine Entgegnung lag uns bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Der BFFS hat aber für Mittwoch eine Online-Konferenz mit dem kompletten Vorstand angesetzt, um die aktuelle Lage für Schauspieler*innen in Deutschland darzustellen.

Update 31. März 2020

Auch die Deutsche Akademie für Fernsehen hat eine Zusammenstellung mit lesenswerten Infos rund um Corona veröffentlicht. Sie drückt ausdrücklich darauf, dass Sie keine juristische Beratung geben oder die Listung einen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Appell: „Sucht zunächst einmal den Kontakt zu euren Auftrag- und Arbeitgebern und sprecht miteinander. Das ist in der aktuellen Corona-Virus trifft uns alle. Wir ziehen alle am selben Strang.“

Update 4. April 2020

Die Politik reagiert schnell, Hilfspakete sind geschnürt und auf den Weg gebracht. Der BFFS hat zusammengestellt, wo Sie sich informieren müssen, damit sie nicht durchs Raster fallen, denn: Der Teufel steckt im Detail! Hier geht's weiter: <https://www.bffs.de/2020/04/04/der-teufel-steckt-fuer-uns-im-detail/>

[Hier gehts zur Linksammlung der DAfF](#)

Update 23.04.2020

Künstler-Pauschale: Die Kulturstaatsministerin Monika Grütters will der vielfachen Forderung nach einer pauschalen Solosicherung für freischaffender Künstler nachkommen. Auch wenn sie persönlich die Grundsicherung besser findet. „1200 Euro im Monat ausschütten“, sagte sie im aus hygienischen Gründen nur locker besiedelten Sitzungsraum am Mittwochvormittag (wo sie von Bundestags-TV zu verfolgen war). So einfach!

Wobei – nicht ganz so einfach. „Das ist dann aber Entweder–Oder, und die Künstler sollten vorher ausrechnen, ob sie damit auskommen.“ dem „Sozialschutzpaket“, sagte Grütters mit so einem gewissen Tremolo in der Stimme. Und dass dieses, die Grundsicherung für Soloselbständige, die auch Kulturschaffenden seit Wochen zugänglich sei, von ihnen vorzuziehen „schlechtgeredet“ werde.

<https://www.berliner-zeitung.de/kultur-vergnuegen/natuerlich-kann-man-alles-schlechteden-monika-gruetters-sieht-jetzt-die-antwort-10200000>

Update 30.04.2020

Kulturstaatsministerin Monika Grütters ermöglicht ab sofort Kulturinstitutionen, Honorare für Engagements zu zahlen, die vor dem 1. März 2020 vereinbart wurden. Die Regelung gilt für Kultureinrichtungen und Projekte, die vom Bund gefördert werden. Bedingung: Das Engagement muss bis zum 31. März 2020 vereinbart. Für Gagen unter 1.000 Euro, kann ein Ausfallhonorar von bis zu 60 Prozent des Nettoentgelts anfallen. Für Gagen über 1.000 Euro maximal 40 Prozent; die Obergrenze des Ausfallhonorars liegt bei 2.500 Euro.

„Jetzt ist es wichtig, dass alle Bundesländer ähnlich verfahren und es den von ihnen geförderten Kulturinstitutionen ebenfalls ermöglicht wird, Honorare zu zahlen“, wird die Kulturstaatsministerin (BKM) in der heutigen Pressemitteilung zitiert. Im Interesse der Künstler*innen wird eine einheitliche Regelung bei Bund, Ländern und Kommunen.“

Die Hilfen für Künstler*innen und Kreative von Bund, Ländern und anderen im Überblick der BKM.

Update 07.05.2020

Aus dem BERUFsBRIEF für Filmschaffende vom 7. Mai 2020 von Steffen Schmidt-Hug:

Gute Nachrichten gibt's erst mal von der Politik. Für selbständige Künstler führen die Länder Baden-Württemberg und Bayern eine Corona-Hilfe für Künstler ein. Die Bundesregierung hat beschlossen (aber noch nicht umgesetzt), den Arbeitslosengeldanspruch für Arbeitslose um drei Monate zu verlängern und das Kurzarbeitergeld (KUG) schrittweise ab dem 4. Monat (den wir hoffentlich nicht erleben werden) zu erhöhen.

Derzeit ist es jedoch um das KUG in unserer Branche schlecht bestellt. Auch nach einer neuen Umfrage der Interessenverbände ist die Situation für Kurzarbeiter*innen in der Branche weiterhin besorgniserregend.

München (IGBLM) wurde noch nicht mal der Hälfte (47%) der derzeit überhaupt angestellten Filmschaffenden KUG angebot

Jetzt kommt hinzu, daß (nach unseren Erkenntnissen als auch nach dieser Umfrage) fast 40 Prozent der aktuell
„voraussichtliche“ - aber nicht eingetretene – Ende fortgesetzt oder im unklaren gelassen werden.

Manche Produktionsfirmen, die jahrelang mit „zweckbefristeten“ Verträgen Filmschaffende bei schlechter Witterung oder
Tage, Wochen und in Einzelfällen auch Monate über das in den Verträgen enthaltene „voraussichtliche“ Vertragsende hinaus
nun plötzlich die Ansicht, daß diese Verträge nicht mehr zweckbefristet sind und lassen diese - und damit das KUG – ein
nicht nur den Ast ab, auf dem die Filmschaffenden, sondern auf dem sie selber und ihre Projekte sitzen.

Das Ringen um Soziale Gerechtigkeit geht also weiter!

Update 08.06.2020

Grundsicherung in Corona-Zeiten – Rettungsanker für Solo-Selbstständige? Seit dieser Woche bietet die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) [24 Seiten einen umfassenden Überblick](#) mit Erklärungen, Tipps und weiteren Links.

Marie Skrotzki in stereo Steuerberatungsgesellschaft mbH